

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

TOP 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Zu Artikel 1

§ 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. wenn Auszubildende das Erreichen eines erfolgreichen Abschlusses gefährden; dabei sind die Leistungen in allen Lernorten zu berücksichtigen.“

Begründung:

Wenn die Lernbereitschaft offensichtlich nicht ausreichend ist, hat das Unternehmen die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen. Dies war bisher kaum möglich.